

## Geschäftsordnung des "Tauchclub Turtle Divers St. Ingbert e.V."

1. Jedes zukünftige Mitglied hat sich ernsthaft zu prüfen, ob es das notwendige Interesse am Tauchsport besitzt und ob es sich aktiv am Vereinsleben beteiligt.
2. Jeder Bewerber muss gesund, bzw. tauchtauglich, im Sinne des VDST sein. Diese Tauchtauglichkeitsbescheinigung ist durch einen Sportarzt ausstellen zu lassen und bei der Abgabe des Aufnahmeantrages beizufügen.
3. Jeder Bewerber muss sich im klaren sein, dass er zunächst nur für eine zwölfmonatige Probezeit aufgenommen wird. Nach dieser Zeit kann sein Antrag durch Vorstandsbeschluss ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden.  
Die mit dem Antrag fällige Aufnahmegebühr und die bis dahin geleisteten Monatsbeiträge werden im Falle der Ablehnung nicht zurückerstattet. Über Ausnahmen entscheidet der Vorstand.
4. Jeder Bewerber muss gut schwimmen können und über eine ABC-Ausrüstung (Tauchbrille, Schnorchel und Flossen) verfügen. Der Verein erwartet von ihm, dass er seine Ausrüstung nach und nach vervollständigt.

5. Jugendliche Einzelmitglieder können erst mit dem Vollenden des 10. Lebensjahres in den Verein aufgenommen werden.

6. Gebührenordnung:

Aufnahmegebühr (Familie-, Einzelmitgliedschaft)	50,00 €
Aufnahmegebühr Schüler und Studenten	25,00 €

Monatsbeiträge:

-Jugendliche bis 21 Jahre*	5,00 €
-Studenten	5,00 €
-Einzelmitglieder	7,00 €
-Familien/eheä. Gemein.(incl. Kinder bis 21 Jahre*)	11,00 €

Die Aufnahmegebühr und die Mitgliedsbeiträge werden mittels Lastschrift eingezogen:  
(Die Vereinsaufnahme ist nur möglich bei Erteilung einer Einzugsermächtigung)

Für „Altmitglieder“ bleibt die Beitragszahlung mittels Dauerauftrag erhalten.

7. Die Kosten für Tauchpass, Logbuch, eventuelle Ausbildungskosten, Vereinsaufkleber usw. sind gesondert zu zahlen.
8. Jeder Bewerber muss wissen, dass er auch nach endgültiger Aufnahme nach einem Jahr aus dem Verein ausgestoßen werden kann, wenn er gegen die Bestimmungen der Satzung bzw. der Geschäftsordnung verstößt (z.B. keine Beitragszahlung leistet, unehrenhaftes und vereinsschädigendes Verhalten zeigt).
9. Parallel zur Wahl des Vorstandes, gemäß Satzung, wird der Jugendwart durch die Mitgliederversammlung bestätigt.

gez. **DER VORSTAND**

Stand März 2015

\* Vollendung des 21 Lebensjahres